

ZH_OBERGERICHT LC240048 vom 24. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC240048

FR: ZH_OBERGERICHT LC240048 du 24 octobre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LC240048 del 24 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Streitgegenstand

E. 1.1

B._____ (fortan Gesuchstellerin) und A._____ (fortan Gesuchsteller) heirateten am tt. August 2018 in J._____ [Staat in Europa](Urk. 1/1). Sie sind die Eltern der Tochter C._____, geboren tt.mm.2019, und des Sohnes D._____, geboren tt.mm.2022 (vgl. Urk. 1/14 f.). Seit August 2022 standen sich die Gesuchsteller vor dem Bezirksgericht Bülach gegenüber, zunächst im Rahmen eines Eheschutzverfahrens, danach betreffend ihre Scheidung. Im Rechtsmittelverfahren steht im Wesentlichen die Betreuungsregelung, der Kinderunterhalt, die Erziehungsgutschriften und im Güterrecht das Schicksal eines Mietkautionsskontos im Streit. Nicht an-

- 18 - gefochten wurden die Dispositiv-Ziffern 1, 2, 6, 7, 9, 11 und 13, weshalb diese in Rechtskraft erwachsen sind (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Dies ist vorzumerken.

E. 1.2

Die Vorinstanz traf mit Verfügung vom 12. Juli 2023 als vorsorgliche Massnahmen Anordnungen zur Obhut, zur Betreuung sowie zum vom Gesuchsteller geschuldeten Kinderunterhalt für die Dauer des Verfahrens (Urk. 51). Zeitgleich mit dem angefochtenen Scheidungsurteil vom 16. Mai 2024 befand die Vorinstanz auch über das Gesuch des Gesuchstellers um vorsorgliche Aufhebung der Verfügung vom 12. Juli 2023 und wies es mit Verfügung ab (vgl. Urk. 97 S. 56). Diese Verfügung blieb ebenfalls unangefochten, ist daher nicht Streitgegenstand und gilt daher einstweilen weiter (Art. 268 Abs. 2 ZPO). Der Antrag des Gesuchstellers um Erteilung der aufschiebenden Wirkung im Rahmen seiner Berufung gegen das Scheidungsurteil (Urk. 96 S. 4) lässt die angeordneten vorsorglichen Massnahmen unberührt.

E. 2

Prozessgeschichte

E. 2.1

Am 29. September 2022 leiteten die Parteien bei der Vorinstanz das Scheidungsverfahren im Sinne von Art. 112 ZGB ein; gleichzeitig erklärte die Gesuchstellerin den Rückzug ihres Eheschutzbegehrens (Urk. 2 S. 2). Der vorinstanzliche Prozessverlauf ist dem angefochtenen Urteil zu entnehmen (Urk. 97 S. 5 ff.). Am 16. Mai 2024 erliess die Vorinstanz das eingangs wiedergegebene Urteil (Urk. 81 = Urk. 97).

E. 2.2

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2024 erhob der Gesuchsteller Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil mit den bereits angeführten Berufungsanträgen (Urk. 96 S. 3 f.) und den prozessualen Anträgen auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung sowie auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 96 S. 4). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1–95). Mit Präsidialverfügung vom 15. Oktober 2024 wurde auf das Gesuch sowie Eventualgesuch des Gesuchstellers um Erteilung der aufschiebenden Wirkung nicht eingetreten (Urk. 101 S. 2).

E. 2.3

Die Berufungsantwort der Gesuchstellerin datiert vom 22. Januar 2025 (Urk. 110). Hierzu nahm der Gesuchsteller mit Eingabe vom 13. März 2025 Stellung

- 19 - (Urk. 117). Es folgte eine weitere Stellungnahme der Gesuchstellerin vom

E. 2.4

Das Verfahren erweist sich als spruchreif. 3. Berufungsvoraussetzungen 3.1. Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über eine umfassende Überprüfungsbefugnis über die Streitsache, d. h. über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (Angemessenheitsprüfung; BGer 5A_184/2013 vom 26. April 2013 E. 3.1). In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_164/2019 vom 20. Mai 2020 E. 5.2.3; BGer 5A_751/2014 vom 28. Mai 2015 E. 2.1). Dies setzt (im Sinne einer von Amtes wegen zu prüfenden Eintretensvoraussetzung) voraus, dass der Berufungskläger im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anführt, sich mit diesen argumentativ auseinandersetzt und mittels genügend präziser Verweisungen auf die Akten aufzeigt, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden bzw. aus welchen Aktenstellen sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. Die pauschale Verweisung auf frühere Vorbringen oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_751/2014 vom 28. Mai 2015 E. 2.1; BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 3.2). Das vorinstanzliche Verfahren wird nicht einfach fortgeführt oder gar wiederholt, sondern der Entscheid des Erstgerichts aufgrund von erhobenen Beanstandungen überprüft. Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht die Rechtsmittelinstanz – zumindest, solange ein Mangel nicht geradezu offensichtlich ist – nicht zu überprüfen (BGE 144 III 394 E. 4.1.4). Insofern erfährt der Grundsatz "iura novit curia" (Art. 57 ZPO) im Berufungsverfahren

- 20 - ren eine Relativierung (BK ZPO I-Hurni, Art. 57 N 21 und N 39 ff.; DIKE-Komm ZPO-Glasl/Glasl, Art. 57 N 22). Dessen ungeachtet ist die Berufungsinstanz bei der Rechtsanwendung weder an die Argumente der Parteien noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden (sog. Motivsubstitution; BGE 144 III 394 E. 4.1.4 m.H.; ZK ZPO-Hilber/Reetz, Art. 318 N 21). 3.2. Sind wie vorliegend Kinderbelange im Streit, so gelten die Offizial- und Untersuchungsmaxime (Art. 55 Abs. 2 ZPO; Art. 58 Abs. 2 ZPO; Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO). Das Gericht ist demgemäss nicht an die Anträge und tatsächlichen Vorbringen der Parteien gebunden (BGE 137 III 617 E. 4.5.2; BGE 128 III

411 E. 3.2.1) und auch das Verbot der reformatio in peius greift nicht (BSK ZPO-Mazan, Art. 296 N 30b). Diese Maximen wirken umfassend, d. h. zugunsten sämtlicher Parteien (BGer 5A_745/2014 vom 16. März 2015 E. 2.3 m.w.H.). Trotz Untersuchungs- und Officialmaxime haben die Parteien das Tatsächliche vorzutragen und bei der Sammlung des massgebenden Prozessstoffs mitzuwirken. Insbesondere obliegt es ihnen, dem Gericht das Tatsachenmaterial mit vollständigen und bestimmten Behauptungen zu unterbreiten und die Beweismittel zu bezeichnen (BGer 5A_357/2015 vom 19. August 2015 E. 4.2). Betreffend Kin- derbelange können die Parteien im Berufungsverfahren auch dann neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen, wenn die Voraussetzungen nach Art. 317 Abs. 1 ZPO nicht erfüllt sind (BGE 147 III 301 E. 2.2; BGE 144 III 349 E. 4.2.1). 3.3. Nach Eingang der Berufung prüft die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen das Vorliegen der Rechtsmittelvoraussetzungen. Die Berufung ging rechtzeitig (Urk. 82 und 96), schriftlich begründet und mit Anträgen versehen bei der Rechts- mittelinstanz ein. Der Gesuchsteller ist durch das vorinstanzliche Urteil beschwert und zur Rechtsmittelerhebung legitimiert; für das Rechtsmittel gegen den vorin- stanzlichen Entscheid ist das angerufene Obergericht zuständig. 3.4. Der Gesuchsteller ersucht um Aufhebung von Dispositiv-Ziffer 3 des angefochtenen Urteils und beantragt, die Kinder seien unter die alternierende Obhut der Parteien zu stellen, wobei der Wohnsitz der Kinder bei der Gesuchstellerin liegen solle (Urk. 96 S. 3). Die Vorinstanz übertrug die Obhut für die Kinder beiden Par- teien mit wechselnder Betreuung, ebenfalls mit Wohnsitz der Kinder bei der Ge-

- 21 - suchstellerin (Urk. 97 S. 57). Damit ersucht der Gesuchsteller letztlich um Bestäti- gung der vorinstanzlichen Regelung, gefasst in anderen Worten. Auch aus der Be- rufungsbegründung wird nicht erkennbar, inwiefern der Gesuchsteller die Obhut ab- weichend geregelt haben möchte; seine Ausführungen beziehen sich auf die Be- treuungsanteile der Parteien (vgl. Urk. 96 S. 6 ff.). Insoweit ist daher auf die Beru- fung nicht einzutreten. 3.5. Rechtsbegehren haben so bestimmt zu sein, dass sie im Falle der Gutheis- sung unverändert zum Urteil erhoben werden können; auf formell ungenügende Begehren ist nicht einzutreten. Diese Rechtsfolge steht indessen unter dem Vorbe- halt des überspitzten Formalismus: Daraus folgt, dass auf eine Berufung mit formell mangelhaften Rechtsbegehren einzutreten ist, wenn sich aus der Begründung, al- lenfalls in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid, ergibt, was der Beru- fungskläger in der Sache verlangt oder – im Falle zu beziffernder Rechtsbegehren – welcher Geldbetrag zuzusprechen ist. Rechtsbegehren sind zusammen mit der Begründung auszulegen (BGE 137 III 617 E. 6.2 m.w.H.). Sowohl das Rechtsbe- gehren zu den Betreuungsanteilen als auch das Feststellungsbegehren zum Gü- terrecht erscheinen ungenügend (Urk. 96 S. 3), aus der Berufungsbegründung er- gibt sich aber hinreichend, dass der Gesuchsteller einerseits die Betreuung der Kin- der wochenweise geregelt haben möchte (Urk. 96 S. 9) und er zu keiner güterrecht- lichen Ausgleichszahlung verpflichtet werden soll (Urk. 96 S. 14). 3.6. Damit ist auf die Berufungsanträge des Gesuchstellers mit Ausnahme von Antrag 2 einzutreten. 3.7. Die Gesuchstellerin hat im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 6. Mai 2025 neu den Eventualantrag um Zuteilung der alleinigen Obhut an sich gestellt (Urk. 127 S. 2). Wie zu zeigen sein wird, ist das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich zu bestätigen, sodass sich eine Auseinandersetzung mit dem Eventualantrag der Ge- suchstellerin erübrigt.

- 22 - 4. Betreuungsanteile 4.1. In einem Scheidungsverfahren berücksichtigt das Gericht beim Entscheid über die Betreuungsanteile das Recht des Kindes, regelmässige persönliche Be- ziehungen zu beiden Elternteilen zu pflegen (vgl. Art. 298 Abs. 2bis ZGB). 4.2. Die

Vorinstanz regelte die Betreuungszeit des Gesuchstellers wie folgt: er sei berechtigt, die Kinder jede Woche von Dienstag bzw. Donnerstag, 18:00 Uhr, bis Mittwoch bzw. Freitag, 12 Uhr, sowie in den ungeraden Kalenderwochen von Freitag, 12:00 Uhr, bis Sonntag, 18:00 Uhr, auf eigene Kosten zu betreuen. In der übrigen Zeit sei die Gesuchstellerin zur Betreuung berechtigt (Urk. 97 S. 19). Es ergäben sich dabei Betreuungsanteile von 61 % (Gesuchstellerin) und 39 % (Gesuchsteller; vgl. Urk. 97 S. 20 f.). Diese Regelung entspreche dem bisherigen, eingespielten Betreuungssystem und werde den tatsächlichen Verhältnissen und den altersbedingten Bedürfnissen der Kinder am besten gerecht. Angesichts des sehr jungen Alters der Kinder komme dem Grundsatz der Stabilität und Kontinuität der Verhältnisse übergeordnete Bedeutung zu. Entgegen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sei vorliegend Fremd- und Eigenbetreuung nicht gleichwertig. Entwicklungpsychologisch seien Kleinkinder noch in einer Phase, in der Schutz und Sicherheit zu vermitteln seien und die bisherige Eigenbetreuung nicht beliebig durch Fremdbetreuung substituiert werden könne. Der Grundsatz der Stabilität und Kontinuität in der Betreuung genieße Vorrang. D._____ habe Probleme mit der Lunge und sei aussergewöhnlich häufig krank; er habe schon wiederholt notfallmässig hospitalisiert werden müssen. Es verstehe sich von selbst, dass bei Arztterminen ein Elternteil dabei sein müsse; damit sei ein erhöhtes Mass an persönlicher Betreuung verbunden. Kranke Kinder müsse man in der Schule abholen und zuhause betreuen. Für sehr kleine Kinder in einem krankheitsbedingten Schwachzustand sei die Nähe der primären Bezugspersonen besonders wichtig. Ferner sei das Erinnerungsvermögen D.____s altersbedingt noch wenig entwickelt. Mit dem aktuellen Betreuungsmodell sei eine bessere Beziehungspflege der Parteien zu den Kindern möglich als mit einer wöchentlich alternierenden Obhut. Mehrere Beziehungskontakte in kürzeren Abständen würden es D._____ weitaus besser ermöglichen, die Beziehung zu den Parteien zu festigen und weiter zu entwickeln, als

- 23 - wenn er jeweils einen Elternteil eine Woche lang nicht sehe. Beim vom Gesuchsteller propagierten Betreuungsmodell würden die Kinder während seiner Betreuung vermehrt fremdbetreut; das sei abzulehnen. Im Übrigen sei ungewiss, ob der Arbeitgeber des Gesuchstellers eine Pensumsreduktion überhaupt akzeptiere; eine entsprechende Bestätigung habe der Gesuchsteller nicht eingereicht, obwohl er seit September 2022 mehr als genug Zeit dazu gehabt hätte. Schliesslich hätten die Parteien für den Kinderunterhalt ihre Leistungsfähigkeit voll auszuschöpfen. Der Gesuchsteller habe bislang stets 100 % gearbeitet: Es sei ihm möglich und zumutbar, dies auch weiterhin zu tun. Die Vorstellung des Gesuchstellers, Homeoffice und Kleinkinderbetreuung gleichzeitig adäquat zu erbringen, sei lebensfremd. Beide Kinder seien noch stark auf Betreuung und Beaufsichtigung angewiesen. Offenkundig habe er die Option von Homeoffice mit seinem Arbeitgeber noch nicht einmal besprochen. Die Gründe, die der Gesuchsteller für eine wöchentlich alternierende Betreuung ins Feld führe, überzeugten nicht: Es erscheine unwahrscheinlich, dass die Kinder im aktuellen Setting verwirrt seien. D._____ habe ohnehin noch kein Verständnis bzw. Erinnerungsvermögen für fixe Betreuungsregelungen und freue sich nach Kitaschluss schlichtweg, eine seiner beiden engsten Bezugspersonen wieder zu sehen. Allfälligen Unsicherheiten bei C._____ könne leicht begegnet werden, wenn man ihr des morgens beispielsweise noch einmal sage, wer sie abhole oder indem man ihr einen Wochenplan mitgebe. Ohnehin sei die Schule unabhängig davon, wie die Betreuung ausgestaltet werde, darüber zu informieren, welcher Elternteil wann die Betreuung innehabe und in Notfällen zu kontaktieren sei. Darüber hinaus sei es auch unvermeidbar, dass ein Kind krankheitshalber abgeholt werden müsse, unabhängig von

den Arbeitszeiten der Parteien und unabhängig davon, wie die Betreuungsanteile ausgestaltet würden. Schliesslich sei daran zu erinnern, dass es sich bei der gerichtlichen Betreuungsregelung um eine Regelung für den Konfliktfall handle und der Gesuchsteller die Kinder beispielsweise auch einmal früher holen könne, wenn er die Arbeit früher beenden könne (Urk. 97 S. 13 ff.). 4.3. Der Gesuchsteller stellt sich mit seiner Berufungsschrift auf den Standpunkt, dass die Betreuungsanteile zu je 50 % festzulegen seien, was zu weitreichenden Anpassungen vor allem in der Unterhaltsberechnung führe (Urk. 96 N 7–10). Er

- 24 - betreue bereits im heutigen Zeitpunkt mehr, als von der Vorinstanz angenommen, und zudem sei namentlich die Fremdbetreuung im Rechnungsmodell der Vorinstanz nicht berücksichtigt worden. Dienstags und donnerstags hole er die Kinder ab 15.25 Uhr im Kindergarten bzw. der Kita ab und an seinen Betreuungswochenenden würden sie bis Montag, 08:00 Uhr, bei ihm bleiben. Eine aktiv gelebte Eltern-Kind-Beziehung sei für die kindliche Entwicklung von grosser Bedeutung (Urk. 96 N 10–13). Es sei nicht einleuchtend, inwiefern D. _____s Alter gegen eine wöchentlich alternierende Obhut spreche. Der Vorinstanz zufolge habe D. _____ noch kein Verständnis oder eben kein genügend gutes Erinnerungsvermögen für fixe Betreuungsregelungen. Es erscheine willkürlich, wenn die Vorinstanz dem Grundsatz der Stabilität und Kontinuität eine übergeordnete Bedeutung zumesse und damit begründe, weshalb keine hälftige Betreuung festzulegen sei, währenddessen sich D. _____ gerade eben nicht an eine fixe Betreuungsregelung erinnere bzw. diese nicht verstehe. Der erwähnte Grundsatz komme dann zum Tragen, wenn es um die Frage gehe, ob überhaupt eine alternierende Obhut angeordnet werden könne; vorliegend sei aber unbestritten, dass bereits eine alternierende Obhut gelebt werde (Urk. 96 N 15 f.). Der Gesuchsteller argumentiert mit Blick auf sein Arbeitspensum weiter, es sei ihm von seinem Arbeitgeber mitgeteilt worden, "dass sein Pensum aufgrund per 1. November 2024 auf 90 % gekürzt" werde. Damit werde er zusätzliche Zeit für die Eigenbetreuung der Kinder haben, welche er auch unbedingt nutzen wolle; die Gesuchstellerin sei damit einverstanden (Urk. 96 N 17 f.). Die Gesuchstellerin arbeite aktuell in einem Pensum von 70 %; beide Elternteile könnten jedoch ohne Weiteres in einem Pensum von 80–90 % arbeiten und sich die Betreuung der Kinder hälftig teilen. Ein höheres Arbeitspensum sei der Gesuchstellerin sowohl möglich als auch zumutbar (Urk. 96 N 19). Beide Elternteile pflegten eine gute Beziehung zu den Kindern; somit gebe es keinen Grund, die Betreuung zwischen den Parteien nicht hälftig zu regeln. Es treffe zu, dass D. _____ häufig krank sei und auf ein erhöhtes Mass an persönlicher Betreuung angewiesen sei. Er könne sich aber genauso gut wie die Gesuchstellerin um sein krankes Kind kümmern. Die aktuelle Regelung der Betreuung sei mit viel Abstimmung und Planung verbunden. Für alle Beteiligten wäre es viel einfacher, wenn die alternierende Obhut wochenweise erfolgte, das heisst die Gesuchstellerin die geraden Wochen und er die un-

- 25 - geraden Wochen der Betreuung übernehmen würde (Urk. 96 N 20–22). In seiner Eingabe vom 6. Dezember 2024 informierte der Gesuchsteller darüber, dass die Parteien selbständig einen neuen Betreuungsplan vereinbart hätten. Danach betrage sein Betreuungsanteil sogar mehr als 50 % (Urk. 106 m.V.a. Urk. 108/20). 4.4. Die Gesuchstellerin macht geltend, das von den Parteien nach der Trennung gewählte, gelebte und gut eingespielte Betreuungsmodell sei von der Vorinstanz als ausgewogen und den Verhältnissen entsprechend wahrgenommen worden. Folgerichtig sei es von der Vorinstanz im Urteil bestätigt worden. Das Betreuungskonzept, welches einen Betreuungsanteil von

61 % bei der Gesuchstellerin und 39 % beim Gesuchsteller beinhalte, entspreche den altersbedingten Bedürfnissen der Kinder am besten (Urk. 110 N 6–9). D. _____ sei aufgrund seines jungen Alters noch stark auf sie als Hauptbezugsperson fixiert. Er sei auch aufgrund seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung mit wiederholten Spitalbesuchen auf ihre persönliche Betreuung angewiesen. Es sei nachvollziehbar, dass es für D. _____ wichtig sei, dass er in kurzen Zeitabschnitten Kontakt zu beiden Eltern pflegen könne. Sein Erinnerungsvermögen orientiere sich nicht an Betreuungszeiten, sondern an Personen, welche er nicht eine ganze Woche lang vermissen bzw. nicht sehen und spüren könne. Für ihn seien kurze Zeitabschnitte, welche er ohne den anderen Elternteil erlebe, einfacher als eine Woche ohne Mutter oder Vater. Der Gesuchsteller stelle sich seine Betreuungswoche derart vor, dass er die Kinder montags den ganzen Tag fremdbetreuen lasse und am Dienstag im Home-Office selber betreue. Damit verkenne er klar die Bedürfnisse von Kleinkindern und überschätze seine Betreuungsmöglichkeiten neben der Arbeit im Home-Office (Urk. 110 N. 22–28). Bereits vor Vorinstanz habe der Gesuchsteller wahrheitswidrig geltend gemacht, er betreue die Kinder effektiv zu 50 % (Urk. 110 N 11). Auch in der Berufung versuche er, seinen Betreuungsanteil höher darzustellen, als er tatsächlich sei. Es treffe nicht zu, dass er die Tochter jeden Dienstag und Donnerstag um 15.25 Uhr im Kindergarten und anschliessend den Sohn in der Kita abhole. Vielmehr betreue sie die Kinder am Dienstag Nachmittag bis 18.00 Uhr (Urk. 110 N 14, 16). Zwar habe der Gesuchsteller eigenmächtig die Betreuungsregelung abändern wollen. Eine entsprechende Absprache habe es entgegen der Darstellung des Gesuchstellers nie gegeben. Sie habe ihm im Gegenteil klar mitgeteilt, dass sie keine Änderung der

- 26 - Betreuungsregelung wünsche und die Kinder weiterhin am Dienstag und Mittwoch Nachmittag selber betreuen werde (Urk. 110 N 30). Auch der vom Gesuchsteller eingereichte Betreuungsplan entspreche in keiner Weise einer Absprache zwischen den Parteien. Sie habe diesen Plan noch nie gesehen, geschweige denn diesem zugestimmt. Der Betreuungsplan mache weder Sinn, noch gebe er die gelebte Aufteilung der Betreuung wieder. So beanspruche der Gesuchsteller für sich die Betreuung der Kinder am Mittwoch Nachmittag. Dies sei seit der Geburt von D. _____ ihr freier Nachmittag, an welchem sie die Kinder persönlich betreue. Am Freitag hingegen, an welchem sie ganztags arbeite und die Kinder entsprechend fremdbetreut werden müssten, übernehme der Gesuchsteller die Kinder erst nach Arbeitsende (Urk. 110 N 33 f.). Mit Blick auf das Arbeitspensum des Gesuchstellers sei es nicht so, dass sein Arbeitgeber das Pensum reduziert habe. Vielmehr habe der Gesuchsteller die Reduktion aus persönlichen Gründen beantragt und habe damit eigenmächtig seine finanzielle Leistungsfähigkeit reduziert (Urk. 110 N 29 f.). Der Gesuchsteller verfolge mit der eigenmächtigen Reduktion seines Beschäftigungsgrades und der wahrheitswidrigen Behauptung einer Betreuungsanpassung, eine Unterhaltsreduktion herbeizuführen. Diesem Vorhaben sei Einhalt zu gebieten. Eine Änderung der gelebten und von der Vorinstanz bestätigten Betreuung der Kinder entspreche nicht dem Kindeswohl (Urk. 110 N 39). 4.5. Wie für sämtliche Kinderbelange ist auch für die Ausgestaltung einer Betreuungsregelung das Kindeswohl die oberste Richtschnur (vgl. BGE 141 III 328 E. 5.4). Bei der Regelung der Betreuung ist auf das Alter der Kinder Rücksicht zu nehmen. Kleinkinder haben diesbezüglich andere Bedürfnisse als Kinder im Schulalter (BGE 122 III 404 E. 3a m.w.H.). Den Bedürfnissen von Kleinkindern im Vorschulalter entsprechen idealerweise häufige kurze Kontakte; aufgrund ihres kindlichen Zeitempfindens sollten in diesem Lebensalter die Trennungszeiten von den Hauptbezugspersonen nicht allzu lang sein (vgl. BGE 142 III 481 E. 2.8; BGer

5A_972/2023 vom 23. Mai 2024 E. 3.1.3). Bei Säuglingen und Kleinkindern spielt das Kriterium der Möglichkeit zur persönlichen Betreuung des Kindes eine wichtige Rolle (zum Ganzen: BGE 142 III 612 E. 4.3). In Anbetracht dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat der von der Vorinstanz gewählte Vorrang der Eigenbetreuung sowie der mehrfache Wechsel der Betreuung innerhalb einer Woche als

- 27 - im Wohl der Kinder zu gelten und geniesst Vorrang gegenüber dem vom Gesuchsteller propagierten Betreuungsmodell einer wochenweise alternierenden Betreuung. Ein solches scheidet nur schon deshalb aus, weil es beiden Parteien nicht möglich ist, ohne massive Erhöhung der Fremdbetreuung eine ganze Betreuungswoche alleine zu bewältigen. Dass die Vorstellung des Gesuchstellers, er betreue die Kinder im Home-Office, unrealistisch ist, hat die Vorinstanz zutreffend festgestellt, was vom Gesuchsteller im Berufungsverfahren unwidersprochen blieb. 4.6. Was die konkreten Betreuungsanteile der Parteien anbelangt, hat die Vorinstanz den von den Parteien seit der Trennung gelebten Betreuungsrhythmus übernommen. Danach arbeitet die Gesuchstellerin in einem 70%-Pensum und betreut die Kinder persönlich an drei Halbtagen. Der Gesuchsteller hat zwar bereits im erstinstanzlichen Verfahren die Berechnung der Betreuungsanteile in Frage gestellt. Die von der Vorinstanz vorgenommene Berechnung, welche von einer Betreuungszeit der Gesuchstellerin von 5'355 Stunden pro Jahr ausgeht, was bei insgesamt 8'760 Stunden pro Jahr einem Betreuungsanteil von 61 % entspricht (vgl. Urk. 97 N 43), ist indes zutreffend und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Eine Änderung der angefochtenen Betreuungsanteile drängt sich mit Blick auf das Kindeswohl nicht auf. Zwar hat der Gesuchsteller im Berufungsverfahren sein Pensum nunmehr auch reduziert und arbeitet derzeit in einem 90%-Pensum. Diese vom Gesuchsteller eigenmächtig vorgenommene Pensumsreduktion führt aber nicht dazu, dass die Kinder in den Genuss von mehr Eigenbetreuung durch die Eltern kommen. Der Gesuchsteller will seine Betreuungszeit nämlich ausgerechnet am Dienstag- oder Mittwochnachmittag einsetzen. An diesen beiden Nachmittagen betreut aber die Gesuchstellerin die Kinder persönlich. Es steht nicht im Belieben des Gesuchstellers, eigenmächtig über die Verteilung der Betreuungsanteile zu entscheiden. Eine Zustimmung der Gesuchstellerin zu einer angepassten Betreuungsregelung liegt offensichtlich nicht vor, auch wenn der Gesuchsteller dies unter Einreichung eines selbst erstellten Betreuungsplanes vorzugeben versuchte. Die Umsetzung der vorinstanzlichen Betreuungsregelung, welche in angemessener Weise die Bedürfnisse der Kinder und die von den Parteien gelebte und praktizierte Lebenswirklichkeit berücksichtigt, entspricht nicht einem Betreuungsanteil des Gesuchstellers von 50 %. Aus den Ausführungen des Gesuchstellers geht ohne Wei-

- 28 - teres hervor und er gesteht es auch ein, dass ihm die Reduktion seiner Unterhaltspflicht zentrales Anliegen ist (vgl. Urk. 96 N 9). Dem Gesuchsteller ist zuzustimmen, dass dies nicht verwerflich ist und die logische Konsequenz der von ihm beantragten hälftigen Betreuung der Kinder darstellt (Urk. 134 N 54). Inwiefern die Betreuungsanteile und das jeweilige Arbeitspensum der Parteien einen Einfluss auf die Beteiligung am Barunterhalt der Kinder zeitigen, ist indes erst im Rahmen des Themas Kinderunterhalt zu prüfen. 4.7. Neu liess der Gesuchsteller im Berufungsverfahren behaupten, die Gesuchstellerin verletze ihre elterlichen Pflichten gegenüber den gemeinsamen Kindern. Konkret weist er auf mangelhafte Hygiene und Pflege der Kinder hin, da diese mehrfach mit dreckigen Socken und Strümpfen bei ihm angekommen seien. Auch die Haare der Tochter seien teilweise verfilzt und beim Sohn seien im Windelbe-

reich immer wieder Fäkalienrückstände vorhanden. Ausserdem gehe er davon aus, dass die Gesuchstellerin den Kindern immer wieder Süssgetränke gebe und diese bei ihr nahezu kein Wasser tränken. Zusätzlich sei ihm aufgefallen, dass die Kinder nach dem Besuch bei der Gesuchstellerin immer wieder blaue Flecken aufweisen würden. Es könne sein, dass diese Flecken von der groben Umgangsart der Gesuchstellerin mit den Kindern stammten. Seine Tochter habe ihm ausserdem berichtet, dass die Gesuchstellerin D._____s Backen zusammenpressen würde, damit sein Mund aufgehe, wenn dieser nicht mehr essen möchte. Auch ein blauer Fleck auf dem Gesäss der Tochter stamme laut deren Aussage von der Gesuchstellerin. Angesichts dieser Umstände sei eine hälftige Aufteilung der Betreuungszeit unter den Parteien nicht nur in seinem Interesse, sondern auch im Interesse der gemeinsamen Kinder (Urk. 117 N 7 f.; Urk. 134 N 9 ff.). Bei den Schilderungen des Gesuchstellers zur Hygiene der Kinder handelt es sich um unbelegte Behauptungen. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass sich die Gesuchstellerin nicht angemessen um die Kinder kümmert. Weder hat sich der Gesuchsteller in der Vergangenheit jemals negativ über die Betreuungsqualität der Gesuchstellerin geäussert, noch scheint es Beanstandungen von Seiten der Kita oder des Kindergartens zu geben. Dasselbe gilt mit Blick auf die vom Gesuchsteller geäusserte Vermutung, die Kinder würden bei der Gesuchstellerin zu viel Süssge-

- 29 - tränke und kein Wasser trinken. Die Darstellung des Gesuchstellers, wonach die Gesuchstellerin D._____ durch ihren groben Umgang einen Bluterguss am Arm zugefügt habe, irritiert, zumal aus der von der Gesuchstellerin eingereichten (vollständigen) Chat-Kommunikation hervorgeht, dass es die Gesuchstellerin war, welche dem Gesuchsteller das betreffende Foto des Blutergusses geschickt hat mit der Frage, ob dieser blaue Fleck von ihm stamme (vgl. Urk. 129/1). Auch bittet die Gesuchstellerin den Gesuchsteller, das Ganze zu beobachten, auch wenn ihr klar sei, dass D._____ ein wildes Kind sei und so etwas passieren könne. Sie berichtet dem Gesuchsteller, dass D._____ in der Kita von den anderen Kindern habe getrennt werden müssen, weil er auf ein kleineres Kind eingeschlagen habe, und äussert den Verdacht, dass der blaue Fleck allenfalls davon stammen könnte. Offensichtlich hat die Gesuchstellerin versucht, mit dem Gesuchsteller in einen Dialog zu diesem Bluterguss zu treten. Sie hat dies weder anklagend noch verharmlosend getan, sondern hat eine Verletzung des Kindes in sachlichem Ton thematisiert. Die vom Gesuchsteller in der Folge im Gerichtsverfahren gezogene Schlussfolgerung, die Verletzung müsse von der Gesuchstellerin stammen, entbehrt jeglicher Grundlage und stellt eine reine Mutmassung dar. Dies räumt der Gesuchsteller in seiner Eingabe vom 4. September 2025 auch ein, wenn er geltend macht, die Ursache für den blauen Fleck sei ungeklärt, was Raum für Mutmassungen lasse (Urk. 134 N 16). Es ist offensichtlich, dass der Gesuchsteller versucht, die Gesuchstellerin in ein schlechtes Licht zu rücken, und der Gesuchstellerin ist beizupflichten, dass sein Versuch, ihre elterliche Kompetenz durch unbelegte Vorwürfe zu untergraben, Fragen hinsichtlich seiner Kooperationsfähigkeit auf der Elternebene aufwirft. Im Sinne des Kindeswohles sind die Eltern verpflichtet, für die gedeihliche Entwicklung der Kinder zusammenzuarbeiten und ihre eigenen Interessen hintenanzustellen. Dies scheint dem Gesuchsteller immer weniger zu gelingen. Er hält sich nicht an festgelegte Betreuungsregelungen, drangsaliert die Gesuchstellerin und die Betreuungseinrichtungen der Kinder mit eigenmächtig abgeänderten Betreuungszeiten (vgl. Urk. 114/5, 6; Urk. 129/7) und involviert die Kinder in unnötiger Weise in den elterlichen Konflikt, indem er diese zu angeblichen Verfehlungen der Gesuchstellerin interviewt und sie dabei filmt (vgl. Urk. 119/24; Urk. 136/33-37).

Dieses Verhalten ist inakzeptabel und dem Kindeswohl nicht zuträglich, da damit der seit nunmehr

- 30 - drei Jahren anhaltende Konflikt geschürt wird. Die vom Gesuchsteller angetriebene, destruktive Entwicklung auf der Elternebene lässt aufhorchen, zumal für die Ausübung einer alternierenden Obhut ein gewisses Mass an Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit vorausgesetzt ist. Vor diesem Hintergrund ist auch der Eventualantrag der Gesuchstellerin zu verstehen, wonach ihr die alleinige Obhut zu übertragen sei (Urk. 127 S. 2). Der Umstand, dass die Gesuchstellerin dennoch im Hauptantrag an der vorinstanzlich festgelegten Betreuungsregelung und der damit einhergehenden Qualifikation als alternierende Obhut festhält, zeigt indes, dass das Ausmass des Konflikts (noch) nicht derart zu sein scheint, dass ein Zusammenwirken der Eltern gänzlich ausgeschlossen ist. Es ist zu hoffen, dass mit Beendigung des vorliegenden Verfahrens, welches seit nunmehr drei Jahren intensiv geführt wird, der elterliche Konflikt abflacht und Ruhe im Familiensystem einkehrt. In diesem Sinne ist die Entwicklung zwar kritisch zu würdigen, ohne dass das eskalierende Verhalten des Gesuchstellers jedoch grundsätzliche Zweifel an seiner Erziehungsfähigkeit wecken würde. 4.8. Schliesslich wies der Gesuchsteller in einer weiteren Eingabe darauf hin, dass die Gesuchstellerin die Betreuung der Kinder an ihre Eltern delegiere. Diese Drittbetreuung sei in der Unterhaltsberechnung zu berücksichtigen (Urk. 123). Aus den eingereichten Chat-Nachrichten geht hervor, dass die Eltern der Gesuchstellerin die Kinder zweimal betreut haben, als die Gesuchstellerin einen Arzttermin hatte (Urk. 125/31). Daran ist nichts auszusetzen. Insbesondere belegt der punktuell Beizug der Grosseltern zur Unterstützung im Alltag nicht, dass die Gesuchstellerin ihre Betreuungsverantwortung systematisch delegiert. Gleiches nimmt auch der Gesuchsteller für sich in Anspruch, wenn er seiner Lebenspartnerin die Betreuung der Kinder delegiert, wenn er verhindert ist (Urk. 134 N 59). 4.9. Zusammenfassend besteht kein Anlass, an der vorinstanzlich festgelegten Betreuungsregelung etwas zu ändern. Damit bleibt es – wie von beiden Parteien im Berufungsverfahren beantragt – bei der vorinstanzlich angeordneten alternierenden Obhut der Parteien. Auf den von der Gesuchstellerin mit Eingabe vom

E. 6

Erziehungsgutschriften

E. 6.1

Die Bestimmungen des AHV-Gesetzes sehen vor, dass bei der Rentenberechnung allfällige Erziehungsgutschriften angerechnet werden können. Diese Gutschriften sind keine Geldzahlungen, sondern fiktive Einkommen, die erst bei der späteren Rentenberechnung berücksichtigt werden. Personen, die Kinder unter 16 Jahren betreuen, erhalten so die Möglichkeit, eine höhere Rente zu erzielen. Anknüpfungspunkt für den Anspruch auf die Erziehungsgutschrift bildet stets die elterliche Sorge. Steht die elterliche Sorge einem Elternteil alleine zu, so wird diesem automatisch die ganze Erziehungsgutschrift angerechnet. Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus, ist die Anrechnung der Erziehungsgutschrift davon abhängig, ob die Eltern verheiratet, geschieden oder nicht miteinander verheiratet sind und welchen Umfang an Betreuungsleistung sie für die gemeinsamen Kinder erbringen (vgl. Art. 29quater und Art. 29sexies AHVG sowie Art. 52fbis AHVV).

E. 6.2

Die Vorinstanz hielt zu den Erziehungsgutschriften Geschiedener fest, dass die Gutschrift hälftig aufgeteilt werde, wenn die Eltern ihr Kind in etwa zu gleichen Teilen betreuten. Das Gericht habe diesbezüglich kein freies Ermessen, es habe allerdings auch den Zweck der Gutschriften zu beachten: trotz der Kinderbetreuung den Aufbau einer Altersvorsorge zu ermöglichen. Gehe es um die Beurteilung, in welchem Umfang die Eltern das Kind betreuen würden, könne das Gericht sehr wohl mitberücksichtigen, in welchem Ausmass die Betreuungsaufgaben einen El-ternteil an der Erwerbstätigkeit und damit am Ausbau der Altersvorsorge hindern würden (BGer 5A_139/2020 vom 26. November 2020 E. 3.4. m.w.H.; vgl. Urk. 97 N 138). Die Gesuchstellerin übernehme sowohl gesamthaft als auch während den üblichen Arbeitszeiten die Hauptbetreuung. Sie könne ihr Arbeitspensum und damit zusammenhängend ihr Einkommen bis zum Kindergartenentritt von D._____ nicht auf 100 % erhöhen; damit sei sie im Aufbau ihrer Altersvorsorge eingeschränkt, wohingegen der Gesuchsteller ungeachtet seiner Betreuungspflichten seine Erwerbstätigkeit voll ausschöpfen und seine Altersvorsorge maximal äufnen könne.

- 39 - Daher seien die Erziehungsgutschriften bis zum Kindergartenentritt von D._____ allein der Gesuchstellerin, danach den Parteien je hälftig anzurechnen (Urk. 97 N 139).

E. 6.3

Der Gesuchsteller ersucht in Anlehnung an die von ihm beantragte hälftige Kinderbetreuung auch von Beginn an um eine hälftige Aufteilung der Erziehungsgutschriften (Urk. 96 N 41).

E. 6.4

Es bleibt bei der vorinstanzlich festgelegten Betreuungsregelung, wonach die Gesuchstellerin gesamthaft als auch während den üblichen Arbeitszeiten die Hauptbetreuung der Kinder übernimmt. Eine Anpassung der Regelung über die Aufteilung der Erziehungsgutschriften drängt sich daher nicht auf.

E. 7

Güterrecht

E. 7.1

Alles Vermögen eines Ehegatten gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Errungenschaft (Art. 200 Abs. 3 ZGB).

E. 7.2

Die Vorinstanz erwog, dass hinsichtlich des Güterrechts die Dispositionsmaxime und der Verhandlungsgrundsatz gälten. Die Parteien seien sich einig, dass sie dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung unterstehen würden, weshalb Art. 200 Abs. 3 ZGB zur Anwendung komme. Der Gesuchsteller reiche für seine Behauptung, die Mietkaution sei aus Eigengut geleistet worden, keinen Beleg ein. Die Gesuchstellerin habe zwei Gutschriftanzeigen vom 13. und 17. November 2017 eingereicht, aus denen hervorgehe, dass die Parteien zusammen – beide Namen seien auf den Einzahlungsscheinen vermerkt gewesen – zweimal Fr. 3'300.–, total Fr. 6'600.– auf das Mietkautionskonto einbezahlt hätten. Sowohl aufgrund der gesetzlichen Vermutung als auch aufgrund der erwähnten Vermerke sei daher davon auszugehen, dass die Parteien die Mietkaution aus ihrer Errungenschaft geleistet hätten, womit jede Partei Anspruch auf die Hälfte der Mietkaution habe. Ferner habe der Gesuchsteller keine Belege zu den von ihm behaupteten Schäden

eingereicht, habe sich weder näher dazu geäußert noch den Schaden beziffert. Es hätte ihm obliegen, die Schäden substantiiert zu behaupten und zu beziffern. Daran ändere nichts, dass die Gesuchstellerin am 29. September 2022 dem Grundsatz nach

- 40 - anerkannt habe, dass die eheliche Wohnung Schäden aufweise, die sie zumindest mit zu verantworten habe. Insgesamt sei daher der Antrag der Gesuchstellerin gutzuheissen und der Gesuchsteller sei zu verpflichten, ihr eine güterrechtliche Ausgleichszahlung von Fr. 3'300.– zu leisten (Urk. 97 N 151 ff.).

E. 7.3

Der Gesuchsteller hält mit seiner Berufungsschrift dafür, es sei Tatsache, dass es sich bei der von ihm einbezahlten Mietkaution um sein Eigengut handle, da er die Bezahlung mit Mitteln vorgenommen habe, die er bereits vor der Ehe gehabt habe. Er bestätige dies unter Wahrheitspflicht mit Strafandrohung im Rahmen einer Beweisaussage. Darüber hinaus sei nicht einleuchtend, inwiefern die Aussage der Gesuchstellerin, sie habe die Schäden an der ehelichen Wohnung mit zu verantworten, nichts an seiner Substantiierungspflicht ändere. Es sei Fakt, dass die Gesuchstellerin bestätigt habe, Schäden an der Wohnung verursacht zu haben. Wenn das Gericht wider Erwarten davon ausgehe, die Mietkaution sei Errungenschaft, so seien vorgängig die Schäden in der Wohnung davon in Abzug zu bringen. Diverse Schäden an der ehelichen Wohnung seien primär auf das Verhalten der Gesuchstellerin zurückzuführen. Gestützt auf Art. 209 Abs. 2 ZGB seien vorerst die Schäden aus der Errungenschaft zu bezahlen und anschliessend ein allfälliger Restbetrag zwischen den Parteien zu teilen (Urk. 96 N 42–46).

E. 7.4

Die pauschale Behauptung, die einbezahlte Mietkaution sei Eigengut des Gesuchstellers, ohne jegliches Tatsachenfundament, das diese Behauptung untermauern würde, ist angesichts der Bestreitung zu unsubstantiiert und damit keinem Beweisverfahren zugänglich. Darüber hinaus ist weder ersichtlich noch dargetan, inwiefern die Parteibefragung bzw. Beweisaussage des Gesuchstellers angesichts der im Recht liegenden Vermerke auf den Einzahlungsscheinen die gesetzliche Vermutung, wonach Vermögen im Zweifelsfall der Errungenschaft anzurechnen ist, umzustossen vermöchte. Bereits aus diesem Grund ist der Schluss der Vorinstanz, die Parteien hätten die Mietkaution aus ihrer Errungenschaft geleistet, zu bestätigen.

E. 7.5

Der Argumentation der Vorinstanz, allfällige Schäden wären substantiiert zu behaupten und zu beziffern gewesen, hält der Gesuchsteller in seiner Berufung nichts entgegen, sondern wiederholt einzig seinen vor erster Instanz vertretenen

- 41 - Standpunkt. Wie bereits die Vorinstanz erwog, ist der Einwand des Gesuchstellers damit nicht zu hören. Auf die Berufung ist insoweit nicht einzutreten (vgl. E. 3.1.).

E. 8

Kosten- und Entschädigungsfolge / unentgeltliche Rechtspflege

E. 8.1

Die Bemessung der Prozesskosten für das erstinstanzliche Verfahren wurde nicht beanstandet. Die Vorinstanz hat diese nach Massgabe des Unterliegens sowie der kantonalen Praxis, wonach Prozesskosten in Kinderbelangen hälftig zu verteilen sind,

wenn die Parteien unter dem Gesichtspunkt des Kindesinteresses gute Gründe zur Antragsstellung hatten (ZR 84 Nr. 41), den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Urk. 97, Dispositiv-Ziffer 14). Angesichts des Ausgangs des Berufungsverfahrens ist hiervon nicht abzuweichen, zumal die Kostenverlegung als solche – bei gegebenem Verfahrensausgang – nicht beanstandet wurde. Es bleibt damit beim erstinstanzlichen Kostendispositiv.

E. 8.2

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist in Anwendung der §§ 5, 6 Abs. 1 und 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 5'000.– festzusetzen und dem vollständig unterliegenden Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Darüber hinaus ist der Gesuchsteller ausgangsgemäss zu verpflichten, der Gesuchstellerin eine volle Parteientschädigung zu entrichten. Diese ist in Anwendung von § 6 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 und 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV auf Fr. 6'500.– (inkl. Mehrwertsteuer) festzusetzen.

E. 8.3

Die Gesuchstellerin stellt im Berufungsverfahren den Antrag auf Zuschung eines Prozesskostenvorschusses in der Höhe von Fr. 10'000.–, eventualiter um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 110 S. 2). Der Gesuchsteller ersucht seinerseits um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 96 S. 4). Wie die Ausführungen unter Ziffer 5 zeigen, sind beide Parteien als mittellos zu bezeichnen. Der Gesuchsteller kann daher nicht zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses verpflichtet werden. Das entsprechende Begehren der Gesuchstellerin ist folglich abzuweisen. Da die Standpunkte der Parteien nicht von vornherein aussichtslos und die Parteien – gerade auch mit Blick auf die anwaltliche Vertretung der Gegenseite – zur Wahrung ihrer Interessen auf anwaltliche Unterstützung an-

- 42 - gewiesen waren, ist ihnen die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen. Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten. Da die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege die entschädigungspflichtige Partei nicht von der Bezahlung der Parteientschädigung an die Gegenpartei befreit, angesichts der finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers indes davon auszugehen ist, dass die Parteientschädigung nicht einbringlich ist, ist die unentgeltliche Rechtsbeiständin der Gesuchstellerin vom Kanton zu entschädigen (Art. 122 Abs. 2 ZPO). Der Anspruch auf die Parteientschädigung geht mit Zahlung der Entschädigung auf den Kanton über. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.